

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.64 vom 6. Mai 2022

BS Appellationsgericht, 2022-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.64

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.64 du 6 mai 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.64 del 6 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Sowohl der Berufungskläger als auch die Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert (Art. 381 Abs. 1 und 382 Abs. 1 Abs. 2 StPO). Der Berufungskläger hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung, die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufungserklärung innert den gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht (vgl. für die Anschlussberufungserklärung die Verweisungsnorm von Art. 401 Abs. 1). Mit ihrem Antrag auf einen vollumfänglichen Freispruch des Berufungsklägers in der Berufungsantwort hat die Staatsanwaltschaft indessen ihre Anschlussberufung (konkludent) wieder zurückgezogen, so dass auf diese nicht einzutreten und vorliegend nur über die Berufung des Berufungsklägers zu befinden ist. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO kann die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren anordnen, wenn (a) die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist oder (b) ein Urteil eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung ist. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 147 IV 127 Regeste sowie E. 2.2.2; BGer 6B_1349/2020 vom 17. März 2021 E. 3.2.1). Die Voraussetzung eines Einzelgerichtsurteils gemäss Art. 406 Abs. 2 lit. b StPO ist vorliegend fraglos erfüllt.

Ob die Voraussetzungen für die Durchführung des schriftlichen Verfahrens vorliegen ■ insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Art. 6 Abs. 1 EMRK ■ ist von der Berufungsinstanz von Amtes wegen zu prüfen (BGE 147 IV 127 E. 2.2.3; BGer 6B_1349/2020 vom 17. März 2021 E. 3.2.2). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss selbst ein Berufungsgericht mit freier Kognition hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen nicht in allen Fällen eine Verhandlung durchführen. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann etwa abgesehen werden, wenn die erste Instanz öffentlich verhandelt hat und vor der zweiten Instanz nur Rechtsfragen oder aber Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen. Zu berücksichtigen ist auch, ob eine reformatio in peius ausgeschlossen ist. Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann demgegenüber der Umstand sprechen, dass die vorgetragenen Rügen die eigentliche Substanz des streitigen Verfahrens betreffen (BGE 143 IV 483 E. 2.1.2; BGer 6B_992/2020 vom 30. November 2020 E. 3.3). Sodann soll die beschuldigte Person grundsätzlich erneut angehört werden, wenn in der

Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wird und der Aufhebung eine andere Würdigung des Sachverhalts zugrunde liegt. Gesamthaft kommt es entscheidend darauf an, ob die Angelegenheit unter Beachtung all dieser Gesichtspunkte sachgerecht und angemessen beurteilt werden kann (BGE 147 IV 127 E. 2.3.2; 143 IV 483 E. 2.1.2). Es ist stets zu beachten, dass immer dann, wenn dem persönlichen Eindruck entscheidendes Gewicht zukommt, mindestens ein Teil des Verfahrens mündlich durchgeführt werden muss (143 IV 483 E. 2.1.1, 2.1.2; zum Ganzen: BGer 6B_1349/2020 vom 17. März 2021 E. 3.2.3).

Vorliegend ist eine mündliche Verhandlung gemäss diesen Kriterien nicht notwendig. Indem die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 2. März 2022 beantragt hat, der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe kostenlos freizusprechen, hat sie ihre Anschlussberufung (konkludent) zurückgezogen sowie sich den Anträgen des Berufungsklägers angeschlossen bzw. ist sogar darüber hinausgegangen (dazu nachfolgend E. 1.3). Sie hat dabei explizit den Einwand des Berufungsklägers anerkannt, dass seine Teilnahme an der Demonstration nicht nachgewiesen ist. Wäre die Staatsanwaltschaft zu einem früheren Zeitpunkt zu diesem Schluss gekommen, hätte sie gar kein Strafverfahren gegen den Berufungskläger angehoben oder ein solches in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt. Eine Anhörung des Berufungsklägers erscheint unter diesen Umständen nicht erforderlich und ein über das erstinstanzliche Urteil hinausgehender Schuldspruch steht nicht zur Diskussion. Die Durchführung des verfahrensleitend angeordneten schriftlichen Berufungsverfahrens ist somit statthaft.

1.3 Mit der Berufungserklärung hatte der Berufungskläger beantragt, sein Verfahren sei mit den anderen Berufungsverfahren bezüglich den gleichen Sachverhalt («Basel-Nazifrei»-Demonstration) zu vereinen. Nachdem die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsantwort einen Freispruch des Berufungsklägers beantragt hatte, hat dieser in der Replik seinen Verfahrens Antrag nicht mehr thematisiert. Es ist anzunehmen, dass er damit angesichts der gegebenen Umstände konkludent darauf verzichtet hat. Da die zahlreichen übrigen Verfahren in diesem Kontext derzeit sistiert sind und es bis zu ihrer zweitinstanzlichen Beurteilung noch einige Zeit dauern wird, würde eine Vereinigung mit diesen anderen Verfahren das vorliegende Verfahren unnötig verzögern, was nicht im Interesse des Berufungsklägers ist.

E. 1.4

1.4.1 Nach Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden (Art. 399 Abs.

E. 4

4.1 Der Berufungskläger beantragt, es sei ihm für den ungerechtfertigten Freiheitsentzug vom 8./9. April 2019 eine Haftentschädigung von CHF 500.■ und eine weitere Entschädigung von CHF 1'000.■ zuzusprechen. Zur Begründung wird ausgeführt, er sei durch das ungerechtfertigt gegen ihn durchgeführte und medial extrem aufgeladene Strafverfahren überdurchschnittlich belastet worden. Er habe unzählige Stunden nervenaufreibender Arbeit (Einvernahme, erkennungsdienstliche Erfassung, Polizeigewahrsam, Hausdurchsuchung, Hauptverhandlung) investieren müssen. Die

Tatsache, dass seinen Beteuerungen, unschuldig zu sein, nicht geglaubt worden war, habe ihm zugesetzt. Der Aufwand und die Belastung seien beim Berufungskläger über das hinausgegangen, womit beschuldigte Personen im Durchschnitt konfrontiert werden. Die Staatsanwaltschaft habe den Berufungskläger und die anderen Beschuldigten mit «harten Bandagen» in einem medial aufgeladenen Strafprozess bekämpft. Zudem behindere das laufende Strafverfahren seine Stellensuche. Im Rahmen seiner insgesamt bislang acht Bewerbungen für eine Stelle als [...] beim Kanton Zürich sei er standardmässig nach laufendem Strafverfahren gefragt worden. Er habe mehrere Absagen erhalten, was er auf seine entsprechenden Angaben zum laufenden Strafverfahren zurückführe.

4.2 Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, die ganz oder teilweise freigesprochen wird, u.a. Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

Unzweifelhaft ist zunächst, dass der Berufungskläger Anspruch auf eine Genugtuung wegen des erlittenen Freiheitsentzugs hat. Ein Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO wird regelmässig gewährt, wenn sich die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befand und diese sich erst im Nachhinein als unnötig erweist (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2017, Art. 429 N 10). Eine Anhaltung gefolgt von einer Festnahme, die sich auf eine Gesamtdauer von mehr als drei Stunden erstreckt, stellt einen Eingriff in die Freiheit dar, der zu einer Entschädigung Anlass geben kann. Nicht zu berücksichtigen ist die Dauer einer allfälligen formellen Befragung im Verlaufe dieser Stunden. Nebst der Haft können auch eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine erhebliche Präsentation in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen. Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) und Art. 49 des Obligationenrechts (OR, SR 220) (BGE 146 IV 231 E. 2.3, 143 IV 339 E. 3.1 f., je mit Hinweisen).

Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von CHF 200.■ pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. In einem zweiten Schritt sind auch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc. (BGE 146 IV 231 E. 2.3.2, 143 IV 339 E. 3.1).

Der Berufungskläger befand sich vom 8. April 2019 um 06.15 Uhr, bis 9. April 2019 16.00 Uhr in Polizeigewahrsam. Am 9. April 2019 wurde von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr eine Einvernahme durchgeführt, so dass von einem relevanten unrechtmässigen Freiheitsentzug von über 33 Stunden auszugehen ist. Für die ungerechtfertigte Haft erscheint daher nach der Bundesgerichtspraxis eine Genugtuung von CHF 400.■ angemessen.

Wie der Berufungskläger zutreffend ausführt, hat das Strafverfahren zudem medial sehr hohe Wellen geworfen. Eine Medienberichterstattung kann eine für den Genugtuungsanspruch notwendige besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse bewirken, wenn eine «breite Darlegung» des Falles in den Medien erfolgte (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 429 N 27). Zwar

wurde der Berufungskläger in den Medien nicht namentlich erwähnt, doch musste er bei seiner Stellensuche mehrfach angeben, ob ein Strafverfahren gegen ihn hängig ist, und sich den potentiellen Arbeitgebern gegenüber diesbezüglich erklären. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die gewalttätige Demonstration konnte sich den potentiellen Arbeitgebern somit der ■ vorverurteilende ■ Verdacht aufdrängen, dass es sich beim Berufungskläger um einen gewaltbereiten Linksextremisten handelt. Es ist durchaus glaubhaft, dass dieser Umstand seine Chancen auf eine Anstellung erheblich verringert hat. Hinzu kommt, dass das vorliegende Strafverfahren gegen den Berufungskläger bereits seit drei Jahren (April 2019 bis April 2022) hängig ist. Die Ungewissheit über dessen Ausgang stellte für den Berufungskläger während dieser ganzen Zeit ■ und wie erwähnt in der wichtigen Phase des Eintritts ins Erwerbsleben ■ eine erhebliche psychische Belastung dar. Insgesamt war der Berufungskläger damit einer grösseren psychischen Belastung ausgesetzt, als sie mit einem Strafverfahren notwendigerweise einhergeht. Es ist ihm daher über die Haftentschädigung hinaus eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse im geforderten Betrag von CHF 1'000.■ zuzusprechen.

E. 5

5.1 Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind gemäss Art. 426 StPO nach dem Verursacherprinzip aufzuerlegen: Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn und soweit sie verurteilt wird. Der Berufungskläger hat somit nur jene Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vergehen gegen das Waffengesetz entstanden sind. Da indessen die Hausdurchsuchung, anlässlich welcher der inkriminierte Schlagring (als Zufallsfund) sichergestellt wurde, wegen des Verdachts auf Landfriedensbruch etc., welcher sich letztlich nicht bestätigt hat, durchgeführt wurde, sind ihm diese Kosten nicht aufzuerlegen. Von den Kosten der Staatsanwaltschaft von insgesamt CHF 4'262.90 ist dem Berufungskläger lediglich eine kleine Teilgebühr von CHF 200.■ aufzuerlegen, die übrigen Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die erstinstanzliche Urteilsgebühr ist auf CHF 100.■ zu reduzieren (vgl. § 19 Ziff. 3.1 lit. a des Reglements über die Gerichtsgebühren; SG.154.810).

5.2 Für das zweitinstanzliche Verfahren sind dem Berufungskläger keine Kosten aufzuerlegen, da er mit seinen Anträgen gemäss Berufungserklärung vollumfänglich obsiegt.

5.3 Die Verteidigerin ist für ihre Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sie war sowohl vor erster Instanz als auch vor zweiter Instanz als amtliche Verteidigerin eingesetzt (vgl. Verfügung vom 29. Juli 2021, Akten S. 659). Der Stundenansatz für amtliche Verteidigungen beträgt gemäss § 20 Abs. 2 des Reglements über das Honorar und die Entschädigung der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren (Honorarreglement, HoR, SG 291.400 [i.K. seit 1. Januar 2021]) CHF 200.■. Dieser Stundenansatz galt gemäss Beschluss des Appellationsgerichts vom 22. Juni 2013 (publ. in: BJM 2013 S. 331) auch im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung. Für das erstinstanzliche Verfahren wurde der Verteidigerin vom Strafgericht ein Honorar entsprechend ihrer damals eingereichten Honorarnote (mit einem Stundenansatz von CHF 200.■), zuzüglich 2 Stunden für die in der Honorarnote noch nicht berücksichtigte Hauptverhandlung zugesprochen und ausbezahlt (insgesamt CHF 6'039.10, vgl. Berechnung Akten S. 635). Mit Eingabe vom 8. April 2022 hat sie nun eine ergänzende Honorarnote für die erste Instanz eingereicht, mit der sie zusätzlich 1,75 Stunden für die Hauptverhandlung geltend macht sowie für den gesamten Aufwand einen zusätzlichen

Ansatz von CHF 50.■ einsetzt. Die von 14.00 Uhr bis 15.40 Uhr dauernde erstinstanzliche Hauptverhandlung (vgl. Protokoll, Akten S. 563 ff.) wurde wie dargelegt bereits mit zusätzlichen 2 Stunden Aufwandsentschädigung vergütet. Der Stundenansatz der amtlichen Verteidigung bemisst sich, wie das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 139 IV 261 (E. 2) klargestellt hat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Auch bei Obsiegen ist einer amtlichen Verteidigung nicht ein volles Honorar zuzusprechen. Die Verteidigerin des Berufungsklägers hat somit für das erstinstanzliche Verfahren keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. Es ist jedoch auf den Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu verzichten, würde dieser doch angesichts des weitgehenden Freispruchs nur marginal ausfallen.

Für das zweitinstanzliche Verfahren hat die amtliche Verteidigerin mit Eingabe vom 8. April 2022 einen Aufwand von 15,6667 Stunden zu CHF 250.■ sowie Auslagen von CHF 99.90 zuzüglich MWST geltend gemacht. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen, er ist aber wie dargelegt zu einem Ansatz von CHF 200.■ zu entschädigen. Für Auslagen kann gemäss § 23 HoR eine Pauschale von maximal 3% des Honorars, mindestens aber CHF 30.■, in Rechnung gestellt werden. Der amtlichen Verteidigerin ist somit für das zweitinstanzliche Verfahren ein Honorar von CHF 3'133.35 und ein Auslagenersatz von 94.■, zuzüglich 7,7% MWST von CHF 248.50 zuzusprechen. Ein Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist nicht anzubringen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.